

Das freie Betretungsrecht

Gefährliche Begegnungen zwischen Weidevieh, Mensch und Hunden

Vor Kurzem, am 20. Februar 2019, hat das Landesgericht Innsbruck einen Landwirt zu Zahlung von Schadensersatz, Schmerzensgeld und Rente in sechsstelliger Höhe an den hinterbliebenen Ehepartner und den Sohn einer Wanderin verurteilt, die bei einem Vorfall im Jahr 2014 von einer Mutterkuhherde zu Tode getrampelt worden ist. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig und geht in die nächste Instanz. Dennoch rüht es uns schon jetzt zu Recht auf.

Foto: S. Krapfl



Tödlicher Unfall in Österreich

Für das Verständnis der Situationen und Gefahren in Verbindung mit Bergweiden ist es wichtig, den Sachverhalt dieses Falles etwas ausführlicher zu beleuchten: Der Unfall ereignete sich auf einer stark frequentierten, geschotterten öffentlichen Gemeindestraße, die fast ausschließlich der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dient. Sie liegt in einem Landschaftsschutzgebiet und weist ein Fahrverbot auf. Circa 40-50 Fahrgenehmigungen waren in jener Saison für sie ausgestellt worden. Vermehrte Benutzung durch Wanderer und Mountainbiker erfolgt nur während der Sommermonate an Schönwettertagen und hauptsächlich am Wochenende. Im direkten Umfeld der Straße befindet sich ein Netz von Wanderwegen, das auch eine Seilbahn mit einschließt sowie eine Gastwirtschaft.

Der Landwirt hatte ein laminiertes DIN A4 Blatt mit ausreichend großer Schrift an den Weidezugängen aufgehängt: „Achtung Weidevieh! Halten Sie unbedingt Distanz – Mutterkühe schützen ihre Kälber – Betreten und Mitführen von Hunden nur auf eigene Gefahr.“ Das Gericht geht davon aus, dass dem Landwirt bekannt war, dass der Kontakt seiner Tiere mit Fremden problematisch sein kann. Die Herde, bestehend aus zehn Kühen und zehn Kälbern, wies in jener Saison erhöhte Aggressivität auf. Wenige Tage vor dem tödlichen Unfall und auch am Unfalltag selbst kam es bereits zu Zwischenfällen mit Wanderern. Beide Male reagierte die Herde offensichtlich auf die mitgeführten, angeleiteten Hunde und griff an. Die beteiligten Personen konnten diesen Gefahrensituationen jedoch unversehrt entkommen. Anschließend kam es zu der tödlichen Begegnung. Die Wanderin hatte ihren, dem Anschein nach ruhigen Hund mit einem Karabiner an der Hüfte gesichert. Die Herde umringte sie und den Hund. Sie hatte keine Chance, den Hund freizulassen und wurde schließlich zu Tode getrampelt.

Anhand dieses tragischen Falles zeigt sich das Grundsatzproblem, das wir aktu-

Das Urteil aus Österreich zum tragischen Unglücksfall auf einer Alm hat auch Auswirkungen auf die oberbayerischen Almbauern.

ell im Zusammenhang mit unseren Bergweiden erleben: wie können wir ein friedliches, ungefährliches Miteinander von Weidetieren mit Wanderern und ihren tierischen Begleitern ermöglichen? Was sagt die derzeitige Rechtslage in Bayern dazu? Wie ist die Haftung im Falle eines Unfalls geregelt?

Freies Betretungsrecht

Leider deutet die Komplexität der Situation darauf hin, dass es keine einfache Lösung gibt. Wir brauchen nicht darüber diskutieren, dass es das Einfachste wäre, Hunde würden auf Bergweiden verboten. Denn neben ungeschickten Annäherungsversuchen von Menschen an das Weidevieh, die zu schreckhaften Reaktionen der von Natur aus ängstlichen, wenn auch neugierigen Rinder führen, sind es häufig Situationen, in denen Hunde

wegen ihrer Ähnlichkeit zu Wölfen von Rindern als akute Bedrohung angesehen werden. Dadurch kommt es zu instinktbedingter Aggression vor allem von Mutterkühen und zu nicht kalkulierbaren Gefahren auf Weiden, auf welchen Mutterkühe grasen. Auch wenn die Almwirtschaft eine jahrhundertalte Tradition hat, so hat der Landwirt als Tierhalter doch die Verkehrssicherungspflicht, um Gefahren auf Andere zu vermeiden, die von seinen Tieren ausgehen.

Das freie Betretungsrecht in der Natur, das sich aus der Bayerischen Verfassung (BV), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) ergibt, besagt dem Grundsatz nach, dass die Erholung in der freien Natur und insbesondere das Betreten von Bergweiden in ortsüblichem Umfang jedermann gestattet ist (Art. 141 Abs. 3 Satz 1 Bayerische Verfassung). Konkretisiert wird dieses Jedermannsrecht beispielsweise in Art. 30 Abs. 1 BayNatSchG, wo es heißt, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen während der Nutzungszeit nur auf vorhandenen Wegen betreten werden dürfen. Daran ergibt sich die Aussage, dass für vorhandene Wege, und dazu zählen auch Wanderwege, der Durchgang grundsätzlich ermöglicht werden muss. Sprich, im Falle der Beweidung müssen entsprechende Überstiege oder Durchlässe eingerichtet werden, um die Benutzung der vorhandenen Wege zu ermöglichen. Ein pauschaler Ausschluss der Erholungssuchenden ist daher nicht möglich. Und der Wanderer darf dabei einen Hund mitführen.

Sofern sich ein vorhandener Weg dazu eignet, darf er auch mit dem Mountainbike befahren werden, vgl. Art. 28 Abs. 1 BayNatSchG. Ein Weg ist dann ungeeignet für Radfahrer, wenn entweder auf dem Weg regelmäßig sehr viele Fußgän-

Foto: S. Krapfl



Ein ganz normaler Sonntag bei schönem Wetter – die steigende Zahl der Gäste in den Bergen bringt nicht nur Wertschöpfung, sondern auch viele Probleme mit sich.



Fotos: S. Krapfl

Mehr Mountainbiker im Gebirge führen leider auch zu mehr Unfällen. Schwierige Haftungsfragen sind die Folge.

Mutterkuhherden erfordern seitens des Tierhalters noch mehr Sorgfaltspflicht und Öffentlichkeitsarbeit

ger unterwegs sind und es durch den Begegnungsverkehr von Radfahrern und Fußgängern gefährlich wird. Denn Fußgänger haben stets Vorrang und müssen entsprechend geschützt werden. Der Weg kann außerdem ungeeignet für Mountainbiking sein, wenn der bauliche Zustand des Wegs durch ein erhöhtes Mountainbike-Aufkommen eine spürbar höhere Abnutzung erfährt, verbunden mit erhöhten Aufwendungen für den Unterhalt des Weges.

Schilder an die Zugänge

Wenn Sie als Grundstückseigentümer der Ansicht sind, dass ein Weg für Mountainbiking ungeeignet ist, empfiehlt sich der Weg über die Straßenverkehrsbehörde, die bei der Gemeinde angesiedelt ist, um eine amtliche Kennzeichnung mit einem Schild zu bewirken. Eine eigenmächtige Sperre, etwa in der Form, dass sie für Radfahrer gefährlich werden kann, kann einen Haftungsfall produzieren, wenn ein Radfahrer z.B. gegen eine Absperrung fahren sollte und das Gericht am Ende der Auffassung ist, dass die Sperre nicht ausreichend gut sichtbar war, vom Material her ungeeignet und nicht ausreichend beschildert war. Kurz, dass eine vom Grundstückseigentümer verursachte Gefahrenquelle nicht ausreichend gesichert war.

Was können wir nun für Empfehlungen für die Bergweide geben, um ein sicheres Nebeneinander von Weidevieh und Menschen zu ermöglichen? Vor allem sollte eine Beschilderung an den Zugängen von Weiden mit Mutterkuhherden oder Jungvieh erfolgen. Angelehnt an die verwendete Beschilderung der Landwirtschaftskammer Tirol könnte folgender Wortlaut verwendet werden:

*Achtung, Lebensgefahr!
Bitte Abstand zu Weidetieren halten!
Kühen schützen ihre Kälber!
Hunde unbedingt an der Leine führen.
Im Notfall Leine loslassen!*

Vorbeugemaßnahmen sind unumgänglich. Hinweistafeln und Warnschilder gibt es in zahlreichen Varianten, ob sie aber befolgt werden, ist fraglich.

Attention! Mother cows protect their calves – keep distance, please!

Doch mit einer Beschilderung allein ist es nicht getan. Einzeltiere, welche dem Tierhalter als aggressiv bekannt sind, sind von der freien Weidehaltung auszuschließen. Mutterkuhherden sollten nicht auf Almflächen verbracht werden, wo ein hoher Erholungsverkehr stattfindet und wo es die Topografie nicht zulässt, dass an jeder Stelle eine Begegnung von Weidevieh mit Menschen und Begleithunden durch eine ausweichende Umgehung in größerer Distanz möglich ist. Und auch eine Einzäunung der Weidetiere wird man im Einzelfall als erforderlich und zumutbar ansehen, trotz des damit erhöhten Material- und Arbeitseinsatzes. Je eher, umso bedeutender und frequentierter ein Weg ist, wie z.B. ein Weg zwischen einem Parkplatz und einer Seilbahn. Dass das kein gangbarer Weg ist, um ein weit verzweigtes Netz von Wanderwegen zu schützen, liegt auch auf der Hand.

Grundsätzlich gilt in Verbindung mit dem freien Betretungsrecht der Haftungsgrundsatz aus den BNatSchG: „Das Betreten der freien Landschaft erfolgt auf eigene Gefahr. Durch die Betretungsbezugnis werden keine zusätzlichen Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten begründet [das heißt aber, dass die normalen Verkehrssicherungspflichten zu erfüllen sind, Anm. d. Verfasserin]. Es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren (§ 60 BNatSchG).“ Welche Gefahren naturtypisch und welche atypisch sind, lässt sich anhand von Beispielen aus der Rechtsprechung ableiten. So muss der Grundstückseigentümer beispielsweise einen privaten Wirtschaftsweg, auf dem Rad gefahren wird, nicht in einem

bestimmten Ausbauzustand erhalten. Sprich, er muss nicht Schlaglöcher verfüllen oder sonstige Wegepflege für die Erholungsuchenden betreiben. Für alle Gefahrenquellen, die ein Grundstückseigentümer jedoch selbst schafft, haftet er, wenn er die nötigen Verkehrssicherungspflichten nicht erfüllt. Dazu gehören die Weidetiere eines Tierhalters auf einer Weide, durch die ein Weg führt, genauso, wie herumliegender Stacheldraht auf einem Weg oder einer Fläche, die grundsätzlich betreten werden darf.

Aufklärung tut not

Wir haben derzeit mit Blick auf die Almwirtschaft eine unsichere Gemengelage. Auf der einen Seite finden Veränderungen in der Landwirtschaft statt, die es mit sich bringen, dass zunehmend Mutterkuhhaltung verbreitet ist. Diese Tiere sind wichtig, um die Almen/Alpen zu bestoßen. Gleichzeitig erleben wir eine starke Zunahme touristischer Aktivitäten in voralpinen und alpinen Regionen. Den Landwirten sollte dabei einerseits klar sein, dass sie Verantwortung tragen, wenn ihre Nutztiere Schäden verursachen. Auf der anderen Seite stehen grundsätzliche Überlegungen an, wie man die Almwirtschaft vor den Erholungsuchenden schützt. Ausgewogene Lösungen stehen in vielen Fällen noch aus. Jede einzelne Alm/Alp sollte sich mit den hier aufgeworfenen Fragen auseinandersetzen und das eigene Gefahrenpotential einschätzen, gegebenenfalls teilweise Einzäunungen an gefährlichen Stellen in Erwägung ziehen etc.

Die Almwirtschaft steht aus verschiedenen Gründen gegenwärtig unter Druck. Die Erholungssuchenden in den Bergen wollen vermutlich zum Großteil genau diese Almwirtschaft „hautnah“ erleben. Es braucht daher massive Aufklärungsarbeit in Richtung der Wanderer und Freizeitsportler, wie sie sich dabei im Umgang mit Natur und Weidetier zu verhalten haben. An dieser Aufklärungsarbeit sollte sich jeder beteiligen, gleich ob Landwirt, Gemeinde, Tourismusveranstalter, Medien oder Berufsvertretung.

Richeza Herrmann, BBV
Referentin für öffentliches Recht

